

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 1943.

Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb.

(Vom 30. September 1943.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 84^{ter}, 64, und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. November
1942,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Voraussetzungen.

Art. 1.

¹ Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen.

Begriff des
unlauteren
Wettbewerbs.

² Gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstösst beispielsweise, wer:

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzendende Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die bestimmt oder geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- d. Massnahmen trifft, die bestimmt oder geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines andern herbeizuführen;
- e. Dienstpflichtigen, Beauftragten oder andern Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen nicht

gebühren und die bestimmt oder geeignet sind, durch pflichtwidriges Verhalten dieser Personen bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen sich oder einem andern Vorteile zu verschaffen;

- f. Dienstpflichtige, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Dienstherrn oder Auftraggebers verleitet;
- g. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse verwertet oder anderen mitteilt, die er auskundschaftet oder von denen er sonstwie gegen Treu und Glauben Kenntnis erlangt hat;
- h. Arbeitsbedingungen verletzt, die berufs- oder ortsüblich sind oder die durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt sind.

Zweiter Abschnitt.

Zivilrechtlicher Schutz.

A. Ansprüche und Haftung.

Art. 2.

Ansprüche
und Klage-
berechtigung.

¹ Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, in seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen geschädigt oder gefährdet ist, hat folgende Ansprüche:

- a. auf Feststellung der Widerrechtlichkeit;
- b. auf Unterlassung;
- c. auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, bei unrichtigen oder irreführenden Äußerungen auch auf Richtigstellung;
- d. im Falle des Verschuldens auf Ersatz des Schadens;
- e. im Falle von Art. 49 des Obligationenrechts auf Genugtuung.

² Die Ansprüche stehen ebenso den Kunden zu, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt sind.

³ Die Ansprüche aus lit. a, b und c stehen auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern Mitglieder des Verbandes oder seiner Unterverbände nach Abs. 1 oder 2 klageberechtigt sind.

Art. 3.

Haftung des
Geschäftsherrn.

¹ Ist der unlautere Wettbewerb von Angestellten oder Arbeitern in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen worden, so können die Ansprüche aus Art. 2, Abs. 1, lit. a, b und c auch gegen den Geschäftsherrn geltend gemacht werden.

² Für die Ansprüche aus Art. 2, Abs. 1, lit. d und e, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 4.

Haftung
der Presse.

¹ Ist der unlautere Wettbewerb durch das Mittel der Druckerpresse begangen worden, so können die Ansprüche aus Art. 2, Abs. 1, lit. *a*, *b* und *c*, gegen den verantwortlichen Redaktor oder bei einem Inserat gegen den verantwortlichen Leiter des Anzeigenteils und, wo solche nicht bezeichnet sind, gegen den Verleger und, wo auch dieser fehlt, gegen den Drucker nur in folgenden Fällen geltend gemacht werden:

- a.* wenn die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfassers oder des Einsenders erfolgt ist;
- b.* wenn die Bekanntgabe des Verfassers oder des Einsenders verweigert wird;
- c.* wenn der Verfasser oder Einsender sonstwie nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann.

Abgesehen von diesen Fällen sind der verantwortliche Redaktor, der verantwortliche Leiter des Anzeigenteils, der Verleger und der Drucker ohne Rücksicht auf die vorgenannte Reihenfolge immer haftbar, wenn sie ein Verschulden trifft. In allen andern Fällen ist ausschliesslich der Verfasser oder bei einem Inserat der Einsender haftbar.

² Für die Ansprüche aus Art. 2, Abs. 1, lit. *d* und *e*, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 5.

¹ Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die Klage auch am Begehungsort angebracht werden. Gerichtsstand.

² Steht ein zivilrechtlicher Anspruch aus unlauterem Wettbewerb im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Streitigkeit über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen oder des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, so kann auch die Klage aus unlauterem Wettbewerb bei der für die letztgenannten Streitigkeiten bezeichneten einzigen kantonalen Instanz angebracht werden. Die Berufung an das Bundesgericht ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

Art. 6.

Der Richter kann die obsiegende Partei auf ihr Begehren ermächtigen, das Urteil auf Kosten der unterlegenen Partei zu veröffentlichen. Er bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung. Urteilaver-
öffentlichung.

Art. 7.

¹ Die Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, seitdem der Klageberechtigte von ihrer Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Verjährung.

² Liegt eine straffbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für die Zivilansprüche.

Art. 8.

Anwendung des
Zivilgesetzbuches.

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht, anwendbar.

B. Vorsorgliche Massnahmen.

Art. 9.

Voraussetzungen.

¹ Auf Antrag eines Klageberechtigten verfügt die zuständige Behörde vorsorgliche Massnahmen, insbesondere zur Beweissicherung, zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes sowie zur vorläufigen Vollstreckung streitiger Ansprüche aus Art. 2, Abs. 1, lit. b und c.

² Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Gegenpartei im wirtschaftlichen Wettbewerb Mittel verwendet, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen, und dass ihm infolgedessen ein nicht leicht ersetzbarer Nachteil droht, der nur durch eine vorsorgliche Massnahme abgewendet werden kann.

³ Bevor eine vorsorgliche Massnahme verfügt wird, ist die Gegenpartei anzuhören. Ist Gefahr im Verzuge, so kann schon vorher eine einstweilige Verfügung erlassen werden.

Art. 10.

Sicherheitsleistung.

¹ Der Antragsteller kann verhalten werden, Sicherheit zu leisten.

² Leistet die Gegenpartei zugunsten des Antragstellers eine angemessene Sicherheit, so kann von einer vorsorglichen Massnahme abgesehen oder eine verfügte Massnahme ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Art. 11.

Zuständigkeit.

¹ Vorsorgliche Massnahmen sind bei der zuständigen Behörde im Wohnsitzkanton der Gegenpartei oder, wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, am Begehungsort zu beantragen.

² Die Kantone bezeichnen die zur Verfügung vorsorglicher Massnahmen zuständigen Behörden und erlassen, soweit erforderlich, die ergänzenden Vorschriften über das Verfahren.

³ Ist der Hauptprozess hängig, so ist ausschliesslich dessen Richter zuständig, vorsorgliche Massnahmen zu verfügen oder aufzuheben.

Art. 12.

Frist zur Hauptklage.

¹ Verfügt die Behörde eine vorsorgliche Massnahme, so setzt sie dem Antragsteller zur Anhebung der Klage eine Frist bis zu dreissig Tagen. Im Säumnisfall fällt die Massnahme dahin, worauf in der Verfügung hinzuweisen ist.

² Wird die Klage nicht rechtzeitig angehoben, wird sie zurückgezogen oder abgewiesen, so kann der Richter den Antragsteller zum Ersatz des durch die vorsorgliche Massnahme verursachten Schadens verhalten. Die Klage verjährt in einem Jahr.

Dritter Abschnitt.

Strafrechtlicher Schutz.

Art. 13.

Wer sich unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, indem er vorsätzlich

Strafbare Handlungen.

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht, um das eigene Angebot im Wettbewerb zu begünstigen;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- d. Massnahmen trifft, um Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines andern herbeizuführen;
- e. Dienstpflichtigen, Beauftragten oder Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen nicht gebühren, um durch pflichtwidriges Verhalten dieser Personen bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen sich oder einem andern Vorteile zu verschaffen;
- f. Dienstpflichtige, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Dienstherrn oder Auftraggebers verleitet;
- g. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse verwertet oder andern mitteilt, die er auskundschaftet oder von denen er sonstwie gegen Treu und Glauben Kenntnis erlangt hat;

wird, auf Antrag von Personen oder Verbänden, die zur Zivilklage berechtigt sind, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 14.

Wird strafbarer Wettbewerb von Angestellten, Arbeitern oder Beauftragten in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen, so sind die Strafbestimmungen auch auf den Geschäftsherrn anwendbar, wenn er von der Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern oder ihre Wirkungen aufzuheben.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und des Auftraggebers.

Art. 15.

Anwendung
auf juristische
Personen und
Handels-
gesellschaften.

Wird strafbarer Wettbewerb im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder die Gesellschafter anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 16.

Straf-
verfolgung.

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Vierter Abschnitt.

Ausverkäufe und Zugaben.**A. Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen.**

Art. 17.

Bewilligungs-
pflicht.

¹ Die öffentliche Ankündigung und Durchführung von Ausverkäufen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen vorübergehend besondere Vergünstigungen in Aussicht gestellt werden, bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Soweit es die Grundsätze von Treu und Glauben erfordern, ist die Bewilligung zu verweigern oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen. Ein Total- oder ein Teilausverkauf kann in der Regel nur bewilligt werden, wenn das Geschäft seit mindestens einem Jahr geführt worden ist.

³ Bei einem Totalausverkauf ist dem Gesuchsteller in der Regel zu verbieten, innert einer Frist von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein gleichartiges Geschäft zu eröffnen oder sich an einem solchen Geschäft in irgendeiner Form zu beteiligen. Wird das Verbot missachtet, so kann das Geschäft geschlossen werden.

⁴ Der Bundesrat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Verordnung sind die Kantonsregierungen und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände anzuhören.

Art. 18.

Straf-
bestimmungen.

¹ Wer den bundesrechtlichen Ausverkaufsvorschriften zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich

- a. unrichtige oder irreführende Ankündigungen macht, um sich oder andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen;
- b. durch unrichtige Angaben gegenüber den Behörden, insbesondere durch Vorspiegelung einer Geschäftsaufgabe, eine Bewilligung erschleicht oder eine Bewilligung anderer Art oder längerer Dauer,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die bundesrechtlichen Ausverkaufsvorschriften sind nach Massgabe der Verordnung des Bundesrates strafbar. Die Verordnung kann als Strafe Haft oder Busse vorsehen und auch die fahrlässige Zuwiderhandlung als strafbar erklären.

³ Art. 14 bis 16 finden entsprechende Anwendung.

Art. 19.

¹ Die Kantone sind befugt, im Rahmen dieses Gesetzes und der Verordnung des Bundesrates weitere Vorschriften über Ausverkauf und ähnliche Veranstaltungen aufzustellen und für die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung Haft und Busse anzudrohen.

Befugnisse
der Kantone.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen Gebühren zu erheben.

B. Zugaben.

Art. 20.

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften gegen Missbräuche im Zugabewesen zu erlassen und für die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung Busse anzudrohen.

Missbräuchliche
Zugaben.

² Nicht als Zugaben gelten Rückvergütungen und Rabatte sowie geringwertige Reklamegegenstände.

³ Vor Erlass der Verordnung sind die Kantonsregierungen und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände anzuhören.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 21.

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen Art. 48 des Obligationenrechts sowie Art. 161 des schweizerischen Strafgesetzbuches dahin.

Aufgehobenes
Bundesrecht.

² Art. 162 des schweizerischen Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

«Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat sich zunutze macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

Art. 22.

¹ Die gewerbe- und handelspolizeilichen Vorschriften der Kantone, insbesondere diejenigen gegen unlauteres Geschäftsgebeten, bleiben vorbehalten.

Verhältnis zum
kantonalen
Recht.

² Ferner bleibt den Kantonen auf dem Gebiet der Gewerbe- und Handelspolizei sowie des unlauteren Wettbewerbs das Übertretungsstrafrecht gewahrt.

Art. 23.

Inkrafttreten.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 29. September 1943.

Der Präsident: **Bosset.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. September 1943.

Der Präsident: **E. Keller.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. September 1943.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Datum der Veröffentlichung: 30. September 1943.

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 1943.

Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb. (Vom 30. September 1943.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1943
Date	
Data	
Seite	881-888
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 954

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.